

Allgemeine Geschäftsbedingungen **der Firma Parkett Mammen**

Art. 1 Geltungsbereich

- 1.1 Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Sie gelten gegenüber Unternehmen (§14 BGB), juristische Personen, des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Privatpersonen. Abweichende allgemeine Geschäftsverbindungen des Vertragspartners werden von mir nicht anerkannt, außer ich habe ihrer Geltung schriftlich zugestimmt.
- 1.2 Auf Werkverträge finden in dieser Reihenfolge Anwendung:
1. Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistung (VOB), Teil B
 2. Die für die entsprechenden Leistungen geltenden DIN-Normen
 3. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen
 4. Die gesetzliche Regelung
- 1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen mir und dem Vertragspartner zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt insbesondere für die Übernahme für Garantieerklärungen.
- 1.4 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für die künftigen Verträge mit dem Vertragspartner.

Art. 2 Angebot, Vertragsunterlagen, Vertragsinhalt

- 2.1 Unsere Angebote verstehen sich freibleibend. Vertragsangebote kann ich innerhalb von 4 Wochen annehmen.
- 2.2 Kostenvoranschläge für Werksleistungen sind zu vergüten.
- 2.3 An Abbildungen und Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Dateien oder Unterlagen behalte ich mir Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche Dateien oder Unterlagen, die mit „vertraulich“ gekennzeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Partner meiner ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

Art. 3 Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Sofern nicht anders vereinbart, gelten alle Preise ab Lager oder Werk insbesondere ausschließlich Verpackung, Fracht, Zöllen, vereinbartem Einbau etc. zuzüglich der jeweils gültiger Mehrwertsteuer. Abschlagszahlungen werden in Höhe von 95% der Auftragssumme berechnet. Diese werden vor fertig stellen des Auftrages in Rechnung gestellt. Anfallende Frachtkosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 3.2 Für die Bestellung gilt die am Tag der Bestellung gültige Preisliste. Ist Einbau vereinbart so gelten ebenfalls die am Tag der Bestellung gültigen Sätze. Treten zwischen Auftragserstellung und Lieferung Materialpreis oder Lohnerhöhungen ein, behalte ich mir eine entsprechende Preisanpassung vor.
- 3.3 Soweit nicht anders vereinbart, hat Zahlung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu erfolgen.
- 3.4 Ich bin nicht verpflichtet, Zahlungen per Scheck oder Wechsel anzunehmen.

3.5 Werden Zahlungen eingestellt oder tritt Zahlungsverzug ein, so bin ich berechtigt die gesamte Restschuld, auch aus anderen Rechnungen, fällig zu stellen und die Arbeiten einzustellen.

3.6 Ist für die Leistung des Kunden kein Zahlungsziel bestimmt, so kommt er auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 8 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderungen leistet. Ist für die Leistung des Kunden ein Zahlungsziel bestimmt, so kommt er ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht zu der bestimmten Zeit leistet.

Kann ich einen höheren Verzugsschaden nachweisen, so bin ich berechtigt, diesen gelten zu machen. Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass kein oder wesentlich geringer Schaden entstanden ist.

Art. 4 Lieferzeit, Rücktrittsrecht.

4.1 Der Beginn der von mir angegebenen Lieferzeit setzt die Klärung aller technischen Probleme voraus. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie zumutbar sind.

4.2 Lieferverzögerungen Aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger nicht von mir verschuldeter Umstände, insbesondere Verkehrs- und Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Rohstoffmangel oder Krieg habe ich, so weit nicht anders vereinbart, nicht zu vertreten.

Kann ich Infolge der genannten Umstände nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit liefern, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

Besteht ein von mir nicht zu vertretendes Lieferhindernis, insbesondere im Sinne Art. 4.1, über die unter Art. 4.2 genannte verlängerte Lieferfrist hinaus, so bin ich berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Bei nicht rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung durch Dritte, die ich nicht zu vertreten habe, bin ich berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4.3 Kann ich die vereinbarte Lieferzeit nicht einhalten, ist der Kunde verpflichtet auf mein Verlangen innerhalb angemessener Frist zu erklären ob er weiterhin auf der Lieferung besteht oder ob er, so weit die Voraussetzung vorliegt, vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt. Erklärt er sich nicht, so bin ich nach Ablauf einer angemessenen Frist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Art. 5 Gefahrübergang

5.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Der Versand erfolgt stets, auch bei Lieferung von einem anderen die dem Erfüllungsort auf Rechnung und - auch bei frachtfreier Zusendung - auf Gefahr des Kunden.

5.2 Sofern der Kunde es wünscht, werde ich die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

5.3 Ist Anlieferung vereinbart, erfolgt die Lieferung frei Bordsteinkante bei der vereinbarten Abladestelle. Zur Sicherung einer reibungslosen Entladung ist vom Kunden rechtzeitig fachkundiges Personal und auch erforderliches technisches Gerät (z.B. Stapler) in geeignetem Umfang bereitzustellen. Es wird vorausgesetzt, dass das Fahrzeug unmittelbar an den Abladeort angefahren und unverzüglich entladen werden kann. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, werden dadurch entstehenden Mehrkosten gesondert berechnet.

Art. 6 Gewährleistung

- 6.1 In Bezug auf Qualität, Quantität und Ausführung gelten die handelsüblichen Richtlinien.
- 6.2 Gelieferte Waren sind vom Kunden nach Anlieferung, soweit dies nach ordnungsmäßigen Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen. Wenn sich ein Mangel zeigt, ist mir unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden, anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehen dieses Mangels als genehmigt. Die §§ 377, 376 HGB bleiben unberührt.
- 6.3 Bei Einbau von Parkett, sowie beim Abschleifen alter Böden sind durch Feuchtigkeit oder sonstige örtliche Gegebenheiten entstehende Schäden nicht von mir zu vertreten. Dasselbe gilt für Quellen und Hochgehen von Fußböden infolge von Baufeuchtigkeit oder sonstige Feuchtigkeitsschäden – normale relative Luftfeuchtigkeit ca. 50 – 60 %.
- 6.4 Soweit ein Mangel vorliegt, bin ich unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der berechtigten Interessen des Kunden berechtigt, die Art der Nacherfüllung zu bestimmen. Eine Nacherfüllung gilt bei diesen Verträgen nach dem erfolglosen dritten Versuch als fehlgeschlagen.
- 6.5 Im Fall der Nacherfüllung bei Mängel bin ich nur insoweit verpflichtet, die hierfür erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, als sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Sache an einen anderen Ort als den Sitz oder die gewerbliche Niederlassung des Kunden, an die geliefert wurde, verbracht wurde.
- 6.6 Holz ist ein hygroskopischer Werkstoff, der Feuchtigkeit aufnimmt und wieder an die Umgebung abgibt. Daher kann ich für Fugen in Holzböden keine Haftung übernehmen.

Art. 7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung mein Eigentum. Vor Eigentumsübergang ist eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Umgestaltung ohne meine ausdrückliche Zustimmung nicht zulässig.
- 7.2 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln, insbesondere fachgerecht zu lagern, er ist ferner verpflichtet sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Nachlieferungen, die durch Diebstahl und nicht sachgemäßer Lagerung verursacht werden, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 7.3 Bei Pfändung und sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. So weit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

Art. 8 Verlegeart und Verlegerichtung

- 8.1 Der Kunde hat unaufgefordert dem Verleger, vor Beginn der Arbeit, mitzuteilen welche Verlegeart und Verlegerichtung erwünscht wird. Wird dieses nicht mitgeteilt, so kann der Verleger die Verlegearbeiten nach eigenem Ermessen durchführen und ist dann nicht mehr verpflichtet die verlegte Ware auf seine Kosten wieder auszubauen, wenn die Verlegeart und Verlegerichtung dem Wunsch des Kunden widerspricht.

Art. 9 Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

9.1 Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland

9.2 Bei Verträgen mit Kaufleuten, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, Privatpersonen und mit Ausländern, die keinen inländischen Gerichtsstand haben, ist Gerichtsstand Neustadt/Aisch. Ich behalte mir jedoch vor, auch am Sitz des Kunden zu klagen.

9.3 Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser AGB unwirksam sein, so zieht dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages nach sich. Die unwirksame Regelung wird durch die geltende gesetzliche Regelung ersetzt.

Art. 10 Pflegeanweisung für versiegelte/geölte Parkett- und Holzböden

10.1 Allgemeiner Hinweis

Das Wohlbefinden des Menschen und die Werterhaltung des Holzfußbodens, auch jeglichem Holz im Raum, erfordert die Einhaltung eines gesunden Raumklimas. Bei 18-20 °C Raumtemperatur und einer relativen Luftfeuchte von ca. 50 % ist das ideale Raumklima erreicht und ist so einzuhalten. Eine über längere Zeit (z.B. im Spätsommer) einwirkende hohe rel. Luftfeuchte wird das Holz zum Quellen bringen (Volumenvergrößerung), während eine über längere Zeit (während der Heizperiode) einwirkende niedere rel. Luftfeuchte das Holz schwinden lässt (Volumenverringern). Bei diesem holztypischen Angleichungsprozess können sich mehr oder minder große Fugen bilden, Räumlichkeiten vermehrt Wasser verdunsten können. Bei Heizestrichen darf eine Oberflächentemperatur von 25 °C aus gesundheitlichen Gründen (Ödembildung) nicht überschritten werden.

10.2 Versiegelte Parkett- und Holzböden

Hinweis:

Diese Pflegeanweisung ist gültig für alle Parkett- und Holzfußböden, die nach der DIN 18356 (Parkettarbeiten) und DIN 18367 (Holzpflestarbeiten) verlegt und versiegelt sind. Der Wuchs und die Struktur des Holzes verleihen dem Parkett und den Holzböden eine natürliche Note. Durch die aufgebraute Versiegelung erhalten Parkett- Holzfußböden einen Schutzfilm und sind dadurch bedingt beständig gegen das Eindringen von Schmutz und Wasser. Diese versiegelten Flächen werden mit wasserhaltigen Emulsionspflegemitteln gepflegt.

Die Oberflächen aller Fußböden unterliegen je nach Beanspruchung einem natürlichen Verschleiß. Deshalb ist eine regelmäßige Reinigung und Pflege erforderlich. Die Gewährleistung für den versiegelten Holzfußboden ist nur dann gegeben, wenn das vom Hersteller vorgeschriebenes Pflegesystem angewendet wird. Versiegelte Holzfußböden dürfen nie mit Stahlspänen behandelt werden. Neu versiegelte Holzfußböden sind erst am nächsten Tag vorsichtig zu begehen. Die Belüftung eines neu versiegelten Raumes ist bis zum Erreichen der Endhärte (ca. 10- 14 Tage) sicher zu stellen. Eine volle Beanspruchung darf erst nach ca. 14 Tagen erfolgen. Je mehr der versiegelte Boden in den ersten Tagen geschont wird, desto höher ist die Lebensdauer der Versiegelung. Ein Abdecken mit Folie ist, wegen Verhinderung der Aushärtung u. w., nur kurzfristig möglich. Die Ausführung einer Neuversiegelung ist eine handwerkliche Arbeit. Dies bedingt, dass kleine Störungen in der Oberflächenbehandlung in Form von Staub- und Schmutzeinschüssen vorhanden sein können. Auf die Haltbarkeit der Versiegelung hat dies keinen Einfluss.

In den ersten Wochen nur schönend trocken reinigen und keine Teppiche oder Kartonaugen als Schutzbelag auflegen. Teppichunterlagen (Rutschbremsen) müssen für versiegelte

Holzböden geeignet sein. Möbel und andere schwere Einrichtungsgegenstände sind vorsichtig einzubringen.

Tische und Stuhlfüße sind mit geeigneten, z.B. Kunststoff eingefassten, Filzunterlagen oder mit Nadelvlies zu bestücken. Bei Verwendung von Stühlen mit Laufrollen sind nur weiche Rollen nach DIN EN 12529 zu verwenden, zusätzlich empfiehlt sich der Einsatz von geeigneten Unterlagen, z.B. Polycarbonat-Platten.

Vor der ersten starken Beanspruchung ist eine Pflege durchzuführen. Reinigung und Pflege lassen sich mühelos und einfach mit umweltfreundlichen Produkten durchführen.

Pflege:

Die Pflege wird mit dem Hersteller vorgeschriebenen oder gleichwertigen lösungsmittelfreien, wasserhaltigen Emulsionsparkettpflegemittel durchgeführt. Der saubere bzw. gereinigte Holzfußboden wird vor der ersten Benutzung und immer nach einer Grundreinigung mit dem unverdünnten Pflegemittel als Vollpflege eingelassen. Das Pflegemittel wird auf den Boden gegeben und mit einem weichen, nicht fuselnden Lappen oder besser mit einem Fellstrip aufgetragen.

Wichtig ist ein gleichmäßiger Auftrag, um keine Matt-Glanzstellen zu vermeiden. Das Auftragsgerät ist schräg auf den Holzfußboden anzuordnen, damit beim reinen Pflegemittelauftrag die Flüssigkeit schräg wegläuft und die schon fertige Fläche nicht zum zweiten Mal beschichtet wird.

Die Häufigkeit der notwendigen Pflege, d.h. in welcher Zeitfolge ein Parkett-/Holzfußboden mit einem Pflegemittel gepflegt werden muss, ist abhängig von der Nutzung des Raumes und der gewünschten Optik:

- In wenig begangenen Räumen, z. B. im Schlaf- und Wohnzimmer, reicht eine Vollpflege ein- bis zweimal im Jahr aus.
- Ist die Benutzung der Räume mittelstark, z. B. bei Treppen mit Publikumsverkehr oder in Büroräumen, muss eine Vollpflege alle 8-14 Tage erfolgen.
- In besonders stark beanspruchten Objekten, z. B. in Gaststätten, Kaufhäusern, Schulen oder Kasernen, sollte die Vollpflege mindestens einmal in der Woche erfolgen, bei Bedarf häufiger.
- Die Vollpflege ist immer dann notwendig, wenn keine ausreichender Pflegemittelfilm mehr vorhanden ist oder eine intensive Grundreinigung erfolgt ist.

Unterhalts-/Zwischenreinigung:

Diese wird immer dann durchgeführt, wenn der versiegelte Parkett-/Holzfußboden verschmutzt ist. Dabei wird der Grobschmutz mit dem Mopp, Harbesen oder mit dem Staubsauger aufgenommen. Diese Verschmutzungen wirken wie Schmirgelpapier und sind umgehend zu entfernen.

Feiner Schmutz oder Staub wird mit einem nebelfeuchten (wie aus der Wäscheschleuder) Wischgerät oder Lappen entfernt. Dabei kann dem Wischwasser ein üblicher Haushalts-Essigreiniger zugesetzt werden. Es ist gerade soviel Essigreiniger zugegeben, dass der Parkettboden gleichmäßig benetzt ist.

Für die Zwischenreinigung besteht auch die Möglichkeit, das Parkettpflegemittel dem Wischwasser zuzusetzen. Damit kann ein Teil der üblichen Vollpflege reduziert werden. Nur in Teilbereichen, also nur Verschleißzonen mit Pflegemittel pur zu beschichten, hat sich nicht bewährt. Besser ist es, eine Grundreinigung durchzuführen, wenn sich Pflegeschichten aufgebaut haben, die zu grauen Randbereichen führen. Die Häufigkeit der Zwischenreinigung richtet sich nach der gewünschten Optik und der Hygiene der Parkett- und Holzböden.

Die Holzfußböden niemals einnässen oder mit Wasser überschwemmen!

Grundreinigung:

Eine manuelle oder maschinelle Grundreinigung ist nach Bedarf durchzuführen:

- In normal begangenen Räumen, z. B. im Schlaf- und Wohnzimmer, wird nach Bedarf oder einmal im Jahr grundgereinigt.

- In mittelstark genutzten Räumen mit normalem Publikumsverkehr oder in Büroräumen, erfolgt die Reinigung nach Bedarf oder alle 3-4 Monate.
- In sehr stark benutzten Objekten, z. B. in Gaststätten, Schulen oder Kasernen, wird nach Bedarf oder alle 1-2 Monate grundgereinigt.
- Nach der Grundreinigung hat sofort eine Erstpflege zu erfolgen.
- Wichtig: Eine Grundreinigung ist dann notwendig, wenn sich unansehnliche Schichten aufgebaut haben und sich dieselben durch die oben genannte Zwischenreinigung nicht mehr entfernen lassen!

10.3 Geölte Parkett- und Holzböden

Hinweis:

Diese Pflegeanweisung ist gültig für alle Parkett- und Holzfußböden, die nach der DIN 18356 (Parkettarbeiten) und DIN 18367 (Holzpflasterarbeiten) geölt und mit Pflegeölen gepflegt werden. Der Wuchs und die Struktur des Holzes verleihen dem Parkett und den Holzböden eine natürliche Note. Durch die Oberflächenbehandlung besitzt das Holz einen Schutz und ist dadurch auch bedingt vor eindringender Feuchte geschützt. Nach einer Behandlung des Holzes mit Ölen wird das Holz in der Atmungsaktivität nicht beeinträchtigt.

Die Oberflächen aller Fußböden unterliegen je nach Beanspruchung einem natürlichen Verschleiß. Deshalb ist eine regelmäßige Reinigung und Pflege erforderlich. Die Gewährleistung für die geölte Holzfußböden ist nur dann gegeben, wenn das vom Hersteller vorgeschriebene Pflegesystem angewendet wird. Geölte Holzfußböden dürfen nie mit Stahlspänen behandelt werden.

Die Gewährleistung für geölte Oberflächen und somit den Holzfußboden ist nur dann gegeben, wenn das vom Hersteller vorgeschriebene Pflegesystem angewendet wird. Durch Nutzung beschädigte und wund gelaufene oder z. B. durch Wassereinwirkung dunkel verfärbte Stellen können aufgefrischt werden. Dies erfolgt durch Bearbeiten der Fläche mit feinem Schleifpapier besser mit einem grünem Pad. Wenn die Wirksamkeit des grünen Pads nicht ausreicht, ist eine dunklere Padfarbe auszuwählen. Testflächen anlegen! Anschließend erfolgt eine erneute Behandlung mit Pflegeöl. Pflegeöle enthalten entzündliche Lösemittel. Für gute Belüftung ist deshalb zu sorgen. Getränkte Lappen oder Pads können sich selbst entzünden. Deshalb mit Öl getränkte Tücher, Schleifpads o.ä. mit Wasser tränken und im Freien austrocknen bzw. brandsicher entsorgen.

Tische und Stuhlfüße sind mit geeigneten, z.B. Kunststoff eingefassten, Filzunterlagen oder mit Nadelvlies zu bestücken. Bei Verwendung von Stühlen mit Laufrollen sind nur weiche Rollen nach DIN EN 12529 zu verwenden, zusätzlich empfiehlt sich der Einsatz von geeigneten Unterlagen, z.B. Polycarbonat-Platten.

Pflege:

Eine Pflege wird bei Bedarf mit dem Hersteller vorgeschriebenen oder gleichwertigen Pflegemittel durchgeführt. Sobald Parkett und Holzfußböden keine gleichmäßige Fläche mehr aufweisen, stellenweise wundgelaufen oder verkratzt sind. Die Pflege wird per Hand oder maschinell mit einem grünen Pad und einem lösemittelhalten Pflegeöl durchgeführt. Dabei wird das Pflegeöl in Teilflächen auf den Boden mit einer Sprühhvorrichtung für Blumen hauchdünn aufgetragen oder von Hand mit einem Lappen sparsam verteilt. Dann ist das aufgebrachte Pflegeöl der jeweiligen Teilfläche mit einem beigen Pad sofort gleichmäßig einzumassieren und zu polieren. Eine Trocknungszeit von 6-12 Std. ist einzuhalten. Die Fläche erst begehen, wenn sie trocken ist. Das Pflegen mit dem Pflegeöl wird immer dann durchgeführt, wenn der Boden Abnutzungserscheinungen aufweist: Es muss immer ein Pflegefilm auf der Oberfläche vorhanden sein.

Die Häufigkeit der notwendigen Pflege, d.h. in welcher Zeitfolge ein Parkett-/Holzfußboden mit einem Pflegemittel gepflegt werden muss, ist abhängig von der Nutzung des Raumes und der gewünschten Optik:

- In wenig begangenen Räumen, z. B. im Schlaf- und Wohnzimmer, reicht eine Pflege einmal im Jahr aus.

- Ist die Benutzung der Räume mittelstark dann sollte die Pflege alle 2-3 Monate erfolgen.
- In besonders stark beanspruchten Objekten, z. B. in Gaststätten, Kaufhäusern, Schulen oder Kasernen alle 8-14 Tage, je nach Bedarf.
- Oft werden in Schulen die Parkett- und Holzböden nur nach Bedarf nebelfeucht gewischt. Am Anfang der Ferien erfolgt dann in der oben aufgeführten Arbeitsweise eine intensive Pflege des Bodens. Diese Methode hat den Vorteil, dass am Ende der Ferien das Pflegeöl getrocknet und ausgehärtet ist und alle Lösemittel verdunstet sind. Dadurch ist keine Geruchsbelästigung mehr gegeben.

Unterhalts-/Zwischenreinigung:

Diese wird immer dann durchgeführt, wenn der versiegelte Parkett-/Holzfußboden verschmutzt ist. Dabei wird der Großschmutz mit dem Mopp, Haarbesen oder mit dem Staubsauger aufgenommen. Diese Verschmutzungen wirken wie Schleifpapier und sind umgehend zu entfernen.

Feiner Schmutz oder Staub wird mit einem nebelfeuchten (wie aus der Wäscheschleuder) Wischgerät oder Lappen entfernt. Dabei kann dem Wischwasser ein üblicher Haushalts-Essigreiniger zugesetzt werden. Die Häufigkeit der Zwischenreinigung richtet sich nach der gewünschten Optik und der Hygiene der Parkett- und Holzböden.

Die Holzfußböden niemals einnässen oder mit Wasser überschwemmen!

Grundreinigung:

Eine manuelle oder maschinelle Grundreinigung ist nach Bedarf durchzuführen:

- In Schlaf- und Wohnzimmer meist nur einmal im Jahr.
- In sehr stark benutzten Objekten, z. B. in Gaststätten, Schulen oder Kasernen, wird nach Bedarf oder alle 14 Tage grundgereinigt.
- Wichtig: Eine Grundreinigung ist dann notwendig, wenn sich unansehnliche Schichten aufgebaut haben und sich dieselben durch die oben genannte Zwischenreinigung nicht mehr entfernen lassen!